



HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2009

Kleine Anfrage

**der Abg. Görig, Gnadt, Lotz und Müller (Schwalmstadt) (SPD)
vom 07.07.2009**

betreffend Kenzeichnungspflicht von Schafen und Lämmern

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Derzeit müssen in Hessen Lämmer bis zu einem Lebensalter von neun Monaten mit einer Ohrmarke inklusive Chip gekennzeichnet werden, Schafe ab einem Lebensalter von neun Monaten müssen zwei Ohrmarken tragen. Vonseiten der Schäfer und Schafhalter ist die Kritik zu hören, dass die zweite Marke nicht notwendig sei. Neben dem Kostenaspekt (ca. 15 € pro Stück) und dem Verwaltungsaufwand wird auch der Tierschutz in die Diskussion gebracht, denn die Markierung sei schmerzhaft. Da die Schafe immer wieder ihre Ohrmarken verlieren, halten die Schäfer und Schafhalter eine Tätowierung für die wesentlich bessere Lösung. Darüber hinaus wird die Wiedereinführung der Betriebskennzeichnung für sinnvoll gehalten.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist die Landesregierung mit den Fragestellern der Auffassung, dass die in der Vorbemerkung zitierten Forderungen gerechtfertigt sind?
Falls nein, weshalb nicht?

Die Vorbemerkung der Fragesteller enthält einige unzutreffende Angaben, die ich zunächst richtigstellen möchte:

Nach der einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 21/2004 vom 17. Dezember 2003 sowie der nationalen Durchführungsverordnung - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 - sind nach dem 9. Juli 2005 geborene Schafe oder Ziegen innerhalb von neun Monaten, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu kennzeichnen. Die genannte EU-Verordnung sieht grundsätzlich eine Kennzeichnung mit individueller Nummer in doppelter Ausführung (zwei Ohrmarken) vor.

Bei Schafen und Ziegen, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, kann eine Ohrmarke durch eine Tätowierung des Ohres, die von der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung vorgenommen worden ist, ersetzt werden.

Die Tätowierung kann also die Kennzeichnung durch Ohrmarken nicht vollständig ersetzen. Allenfalls kann auf Antrag eine Ohrmarke durch Tätowierung ersetzt werden. Auch im Bundesratsentwurf des BMELV zur Änderung der Viehverkehrsverordnung ist diese Möglichkeit weiterhin vorgesehen.

Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig für weniger als 12 Monate alte Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung, nicht für den innergemeinschaftlichen Verkehr oder die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind; solche Tiere können mit einer Ohrmarke, die das Bestandskennzeichen trägt, gekennzeichnet werden.

Die Kosten einer Ohrmarke betragen ca. 1 €. Was den Tierschutzaspekt angeht erlaube ich mir den Hinweis, dass das Einziehen einer Ohrmarke mit Sicherheit weniger schmerzhaft ist als eine Tätowierung.

Frage 2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Tätowierung der Tiere und die Wiedereinführung der Betriebskennzeichnung die sinnvollere der möglichen Registrierungen von Lämmern und Schafen wäre?
Falls nein, weshalb nicht?

Diese Auffassung wird aus den in meiner Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht geteilt. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Einzeltierkennzeichnung EU-rechtlich vorgegeben und aus tierseuchenrechtlichen Erwägungen auch erforderlich ist.

Frage 3. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den Schäfern und Schafhaltern den Kosten- und Verwaltungsaufwand zu minimieren, falls sie die Umstellung der Kennzeichnung auf Tätowierung und die Wiedereinführung der Betriebskennzeichnung verneint?

Die Landesregierung ist stets bemüht, den Kosten- und Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften möglichst gering zu halten.

Wiesbaden, 27. Oktober 2009

Silke Lautenschläger